

und am lebhaftesten an Sonntagen um die Mittagsstunden.

Von den übrigen Spaziergängen ist das Nähere in dem zwölften und dreizehnten Abschnitte zu lesen.

XXXVI.

Das Postwesen. Die Donau-Schiffahrt.

Das k. k. oberste Hof-Postamt (die Brief- oder reitende Post) ist in der Wollzeile Nr. 867. Es steht unter der Finanz-Hofstelle, und besorgt die Versendung der abgehenden Briefe und Schriften, die nicht über fünf Pfund wiegen, und die Vertheilung der einlaufenden Briefe. Der Abgang und die Ankunft der reitenden Post ist hier folgender Weise bestimmt: Täglich gehen ab: die Journal-Posten: 1) Nach Linz, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt. 2) Nach Prag, und zwar Montag und Donnerstag über Horn, Wessely und Labor, die übrigen Tage in gerader Route über Jglau. 3) Über Brünn, Olmütz, Teschen nach Lemberg. 4) Nach Preßburg bis Ofen. 5) Über Bruck an der Mur nach Grätz, Laibach, Triest und Venedig, — Klagenfurt und Mailand. — Montag: Nach St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Innsbruck, Hamburg, Schleiß, Berlin, Klattau, Neuhaus, Labor, Wessely, Pilsen, Eger, Troppau, Bogen. — Dienstag: In das ganze Ober- und Nieder-Ungarn; in das Banat, nach Siebenbir-

gen, Slavonien, Croatien, Sirmien, Dalmatien und die Walachei; Leipzig; Iglau. Mittwoch und Samstag: Nach Iglau, Hamburg, Schleiß, Budweis, Pilsen, Eger; Sachsen, Schlesien, Preußen; Galizien, Lodomerien, Polen, Rußland; Venedig, ganz Italien und Dalmatien; in das ganze deutsche Reich; — von St. Pölten nach Krems, Mariazell; von Enns nach Steier, Salzburg, Innsbruck und München; St. Gallen, Zürich, Bregenz, dann in alle Haupt- und Handelsstädte von Europa. — Donnerstag: Nach Hamburg, Schleiß, Berlin; Klattau, Neuhaus, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, München. — Freitag. Nach St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Innsbruck, Iglau, Leipzig; ganz Ungarn, Croatien und Siebenbirgen. — Die türkische Post nach Constantinopel geht jeden Monat zwei Mal ab, und kommt zwei Mal wieder an.

Täglich kommen an: Die Journal-Posten, als: 1) Aus Ober-Österreich; von Linz, Augsburg, Nürnberg, Regensburg. 2) Aus Böhmen von Prag. 3) Aus Mähren von Brünn, Olmütz, Teschen, Lemberg. 4) Aus Ungarn von Preßburg und Ofen. 5) Aus Steiermark, von Laibach, Triest, Venedig, Grätz, Klagenfurt; Mailand. — Sonntag: Von Berlin, Leipzig, Troppau, Iglau, Semlin, Peterwardein. — Montag: Aus Schlesien; St. Gallen, Zürich, Bregenz, Innsbruck, Salzburg; Wessely, Tabor; Hamburg, Schleiß, Berlin; Croatien, Siebenbirgen; Bogen. — Dienstag: von Königgrätz, aus Baiern,

Tirol, Sachsen und dem übrigen Deutschland; Kaschau. — **Mittwoch**: die Pilsner, Baireutische, sächsische, Berliner und venetianische; von St. Gallen, Zürich, Bregenz, Klausenburg, Peterwardein, Semlin. — **Donnerstag**: von St. Gallen, Zürich, Bregenz, Leipzig, Croatien, Bozen; und dann wie Sonntag. — **Freitag**: von Wessely, Tabor, Eger, Hamburg, Schleiß, Berlin; Siebenbirgen, Banat, Ober-Ungarn. — **Samstag**: von St. Gallen, Zürich, Bregenz, Königgrätz, Hamburg, Schleiß, Leipzig, Dresden; Wessely, Tabor, Pilsen, Eger. — In den Sommermonaten kommt die sächsische Post täglich an, und geht täglich ab; in den Wintermonaten kommt dieselbe Mittwoch und Samstag an, und geht an denselben Tagen ab.

Übrigens sind über diese Post nachfolgende Erinnerungen zu machen:

Das Ankommen der Posten aus den entfernten Provinzen, kann öfters, wegen einfallendem schlechten Wetter und anderer Hindernisse, nicht pünktlich an dem bestimmten Tage hier geschehen.

Die Briefe werden täglich bis halb acht Uhr angenommen.

Die zu *r e c o m m a n d i r e n d e n* Briefe müssen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags aufgegeben werden. Jeder Aufgeber eines solchen Briefes hat auf die Rückseite desselben seinen Namen, Charakter und Wohnort genau anzugeben.

Das k. k. Oberst-Hofpostamt leistet, laut Patent vom 1. Juni 1786, für die mit Geld, Bank-

noten und Obligationen beschwerten Briefe mit der reitenden Post keine Gewährleistung, sondern die Versendung geschieht auf Jedermanns eigene Gefahr. Denn die Versendung solcher Briefe soll in der Regel mittelst des Postwagens geschehen.

Die Briefgebühren muß, vermöge hoher Verordnungs vom 10. April 1817, nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von dem Abgabsorte, in Abstufungen von drei Post-Stationen entrichtet werden. Für inländische Briefe sind sieben Abstufungen von 2 zu 2 Fr., und es gilt sonach die Gebühr der siebenten zu 14 Fr. für die höchste. Für die in fremde Staaten, und aus denselben, sind fünf Abstufungen bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der fünften pr. 14 Fr. für die höchste.

In Ansehung letztgedachter Briefe ist zu bemerken, daß die Gebühr nur nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates vom Aufgabsorte bis zur Grenze, oder von der Grenze bis zum Abgabsorte entrichtet, überdieß aber auch die Transitgebühren, in so weit sie fremde Staaten durchziehen, vergütet werden muß.

Bei der inländischen Correspondenz wird die Briefgebühr nur Ein Mal, und zwar bei der Abgabe, von dem Empfänger des Briefes entrichtet. Ausgenommen hiervon sind: a) Briefe, welche der Aufgeber, obgleich sie nur für das Inland bestimmt sind, dennoch gleich bei der Aufgabe frankiren, und hierdurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Gebühr frei halten will; b) Brie-

fe, welche von Parteien an portofreie Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden; c) Briefe, welche in das Ausland bestimmt sind. Für alle derlei Briefe muß die Gebühr sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden, und zwar für die Briefe sub b. das halbe Porto; eben diese Briefe aber, wofür die Gebühr sogleich zu entrichten ist, müssen dem Postbeamten eingehändigt werden. Für die Aufgabe jener Briefe, wovon die Gebühr bei der Abgabe zu entrichten ist, stehen bei allen Postämtern Behältnisse bereit, in welche zu jeder Stunde, bis zum festgesetzten Schlusse, die Briefe eingelegt werden können.

Wann Briefe oder Packete, für welche die Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß, ohne Entrichtung derselben in das Briefbehältniß eingelegt werden sollten, so darf das Postamt selbe in keinem Falle, selbst nicht wenn sie an öffentliche Behörden lauten, weiter senden, sondern in diesem Falle wird eine Abschrift der Adresse mit Bemerkung des Tages der Aufgabe, und daß die Absendung wegen unterlassener Zahlung der Gebühr nicht erfolgte, öffentlich in dem Postamte angeheftet. Dem Eigenthümer steht es dann frei, die Absendung durch Ertrag der Gebühr zu bewirken, oder den Brief, nach gehöriger Erweisung des Eigenthumes, zurück zu nehmen. Geschieht das Eine oder das Andere binnen vier Wochen nicht, so wird der Brief unter öffentlicher Aufsicht verbrannt.

Es steht Jedermann frei, die an ihn gerichtete

ten Briefe anzunehmen, oder die Annahme zu verweigern. Im letzten Falle wird der Brief an die Aufgabs-Station zurück geschickt, und dort die Adresse öffentlich angeheftet. Wird ein solcher Brief binnen zwei Monaten nach dieser Anheftung nicht erhoben, so wird er verbrannt.

Auf jeder Adresse muß nebst der Aufgabs-Station der Abgabsort, und wenn sich in demselben kein Postamt befindet, das nächste Postamt, so wie auch das Land oder die Provinz, in welcher das letztere gelegen ist, genau und lesbar angegeben sein.

Packete, welche mehr als fünf Pfund betragen, dürfen auf denjenigen Straßen, wo der Postwagen fährt, für die Briefpost nicht angenommen werden.

Die Briefgebühren steigen: a) vom einfachen Briefe bis einschläffig 16 Loth in gleichem Verhältnisse. b) So wie das Gewicht 16 Loth übersteigt und bis einschläffig 32 Loth oder 1 Pfund, ist für jedes halbe Loth Mehrgewicht, als 16 Loth, nur die Hälfte der Gebühr für einfache Briefe zu entrichten. c) So wie das Gewicht Ein Pfund übersteigt, muß die Gebühr in diesem Verhältnisse fortschreitend, jedoch nach vollen Lothen berechnet, folglich ein jeder Bruchtheil eines Lothes der Partei frei gelassen werden.

Besondere Gebühren sind zu entrichten: a) Für einen recommandirten Brief 4 Kr. C. M. b) Für ein jedes Recepisse über recommandirte Briefe, sowohl bei der Aufgabe als Abgabe 2 Kr. C. M. c) Für ein jedes Retour-Recepisse, wodurch die Einantwortung des Briefes bestätigt wird, 20 Kr. C. M.

Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können (in Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Mai 1824) von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheile jenes Betrages zu entrichten, welche nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten sein würde; dieser Betrag darf aber nie minder sein, als die Taxe für den einfachen Brief. Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keinesweges Statt, wenn der Adressat die Annahme des Packets verweigern und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die spanischen, portugiesischen, französischen und andern Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. österreichischen bis an die königl. spanische Grenze, und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen; so sind bei der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kr. für jeden einfachen Brief bis einschläffig ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bei schweren Briefen, als Frankirungs-Taxen von dem Aufgeber zu entrichten.

Die Kleine Post.

Mit dem obersten Hof-Postamte ist auch die im nemlichen Gebäude befindliche Kleine Post vereinigt, eine für Wien und die weitläufigen Vorstädte sehr bequeme Anstalt, welche im Jahre 1772 von einem Herrn van Schotten errichtet wurde. Die Briefe, welche mit der Post aus fremden Orten für Bewohner der Vorstädte und der benachbarten Orte ankommen, werden durch die Briefträger und Boten dieser Kleinen Post geliefert, und eben so von diesen nach dem Hauptpostamte gebracht. Solche Boten sind: zu Ebersdorf, Guntramsdorf, Himberg, Klosterneuburg, Mauer, Mödling, Penzing, Bertholdsdorf, Städtl Enzersdorf und Währing. Diese Boten kommen täglich Vormittags beim Kleinen Postamt an, und gehen Nachmittags wieder in ihre Stationen zurück. Sie besorgen den Transport von Briefen, Packeten, Geldern, Notificationen u. s. w., nicht bloß in der Stadt und den Vorstädten, sondern auch nach den auf ein Paar Meilen um Wien gelegenen Ortschaften. Wer Packete mit Geld, Obligationen oder Prätiosen beschwert, durch die Kleine Post sendet, muß das Packet offen auf das Amt bringen, wo es dann in Gegenwart des Überbringers zugesiegelt wird. Die Aufgabs-Taxe für einen Brief in der Stadt und in den Vorstädten ist 2 kr. C. M., auf das Land 3 kr. C. M. Bestellungen von größern Packeten kosten nach Verhältniß der Entfernung des Ortes und der Schwere des Packetes 5 bis 51 kr. C. M. Für Geld und Geldeswerth

wird noch eigens von einem Ducaten 1 Kr. bezahlt. Die Expedition der Briefe und Packete geschieht täglich zwei Mal: um 9 Uhr Vormittags, und um 4 Uhr Nachmittags. In den Vorstädten kann man in den meisten Tabakbuden und Lotto = Collecturen, auch in mehreren Specereihandlungen, die Briefe für diese Post aufgeben.

Oberst = Hofpostamts = Verwalter ist Herr Alois Edler von Giuliani.

Die Zeitungs = Haupt = Expedition.

Sie ist ebenfalls mit dem obersten Hof = Post amte vereinigt. Bei dieser Expedition pränumerirt man auf die inländischen und erlaubten ausländischen Zeitungen, Journale und periodischen Schriften jeder Art.

Der Postwagen.

Die k. k. Hauptpostwagens = Direction ist auf dem Dominicanerplaz Nr. 666, und steht mit der k. k. Haupt = Expedition fahrender Posten in Verbindung. Für Jene, welche sich des Postwagens bedienen wollen, sind folgende Bemerkungen sehr wichtig:

1. Die Postwagens = Anstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Frachtstücke, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes: a) Wenn durch die Schuld eines Postdieners ein Frachtstück in Verlust geräth, und wenn sich deshalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drei Monaten hinsichtlich der in-

ner der Monarchie abzugebenden, und binnen sechs Monaten hinsichtlich der in einen fremden Staat bestimmten Frachtstücke gemeldet wird. b) Wenn durch die Schuld der Postwagens-Anstalt der Inhalt eines Frachtstückes durch eine auf dem Postwagen geschehene Verletzung von außen beschädigt wird, und der Empfänger sogleich im Amte bei der Übernahme des Frachtstückes die Anzeige davon macht.

2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhaltes, besonders an den Schließen gut gestegelt, und so wohl gepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung und Nässe vollkommen gesichert ist, wie auch

3. jedes Frachtstück mit einer doppelten Adresse oder Frachtbrief zu versehen, worauf, nebst der Werth- und Inhaltsangabe, dann der Namens-Unterschrift des Versenders, auch seine Wohnung angegeben, und dessen Sigill, welches jenem, womit das Frachtstück selbst gestegelt, gleich ist, abgedruckt sein muß.

4. Der Aufgeber hat ferner für jede Sendung, die in das Ausland, oder in eine in zollämtlicher Hinsicht als ausländisch zu behandelnde Provinz, als z. B. in die königl. ungarischen Staaten, nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, nach Tirol, nach dem Freihafen Triest, dann nach Fiume und Brody bestimmt ist, die erforderliche Zollbollete zu erheben und beizubringen.

5. Ins Besondere müssen jedoch alle Frachtstücke, welche nach den Niederlanden, nach Frankreich oder Italien versendet werden, nebst der erwähnten Zoll-

bollete mit einer vom Aufgeber unterfertigten und datirten Erklärung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache versehen werden, welche enthalten muß a) die vollständige Adresse des Empfängers; b) die Benennung des Stückes nach der Packung; c) die Berufszeichen; d) genaue und specificirte Angabe des ganzen Inhaltes, und e) das Gewicht der Waare.

6. Goldmünzen, welche nicht münzämlich gestiegelt sind, werden bei der Aufgabe von den Postbeamten gezählt.

7. In Ansehung des Silbergeldes ist zu beobachten: a) Dasselbe wird bis zu dem Betrage von 20 fl. gezählt, und die Postwagens-Anstalt haftet dafür nach der Bestimmung des §. 1.; b) Beträge von mehr als zwanzig Gulden bis einschliessig 1000 Gulden, können in Rollen, mit Wachsleinwand überzogen, aufgegeben werden. c) Beträge von mehr als 1000 fl. müssen aber in Kisten oder Fäßchen, welche mit Stroh umwunden, und in grobe so genannte Rupsleinwand eingenäht sind, gepackt sein.

Die Rollen, Kisten oder Fäßchen hat der Aufgeber wohl zu versiegeln, und den Postbeamten liegt ob, diese zu wägen, und im Aufgabsscheine das Gewicht anzusetzen, den Geldbetrag aber mit den Worten: „Nach Angabe“, beizurücken. Die Postwagens-Anstalt haftet sonach hinsichtlich der sub b und c bemerkten Frachtstücke bloß für die richtige Übergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers.

8. Die mit Geld beschwerten Briefe müssen offen aufgegeben werden, und auf der Rückseite den Namen und die Wohnung des Aufgebers enthalten, nicht minder die Gattung des darin befindlichen Papiergeldes auf der Adresse specificirt sein. Ferner ist von dem Adressaten das Partei - Sigill zum Amte zu bringen, und er hat dafür zu sorgen, daß in allen jenen Fällen, wenn das aufzugebende Papiergeld nicht mit dem dabei befindlichen Briefe umwickelt werden kann, dasselbe mit einem besondern Umschlage umwickelt, und dann erst auf eine solche Art in das Couvert gelegt werden soll, daß nach der Sigillirung entweder keine Biegung des Couverts, oder sigillirten Briefes, oder Packetes möglich, oder daß durch Biegungen das Papiergeld auf keine Weise sichtbar ist, sondern immer selbst im Innern des Couvertes umwickelt erscheint.

9. Einem jeden Aufgeber steht es im Allgemeinen frei, für die der fahrenden Postanstalt übergebene Sendung den tariffmäßigen Porto sogleich bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den im Inlande befindlichen Abnehmer anweisen zu lassen; jedoch müssen alle Sendungen, ohne Unterschied des Inhaltes, welche nicht den fünffachen Werth des Tax-Betrages haben, bei der Aufgabe sogleich frankirt werden. Eben so kann

10. das Porto für die in das Ausland gehörigen Sendungen an den Abnehmer angewiesen werden, wovon jedoch diejenigen Sendungen ausgenommen sind, welche über Krakau nach Warschau, und

*

weiter hin nach Polen gehören, und wofür das Porto gleich bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

11. Sendungen nach Schweden müssen an ein Handlungshaus zu Stralsund adressirt werden, welches die auf denselben haftenden Gebühren entrichte, und die Expedition weiter nach Schweden besorge. Eben dasselbe ist bei Sendungen nach Rußland zu beobachten, und daher werden die dahin aufzugebenen Stücke nur bis Memel und Brody befördert.

12. Schießpulver, Vitriolölhl und andere Gegenstände, welche durch Reibung und Luftzudrang sich entzünden könnten, werden auf dem Postwagen nicht angenommen. Diejenigen, die es wagen würden, eine solche Waare ohne Anzeige aufzugeben, werden zum vierfachen Erlage des Frachtpreises verhalten werden, und haben überdieß für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entstehen würde.

13. Die mit dem k. k. Postwagen anlangenden Sendungen werden, und zwar die Frachtstücke durch die Briefträger, an die Eigenthümer avisirt, die beschwerten Briefe hingegen sogleich in die Wohnungen bestellt.

14. Reisende, die sich des k. k. Postwagens bedienen wollen, haben sich mit einem Erlaubnißschein von der k. k. Polizei = Oberdirection zu versehen, und einige Tage vor der Abfahrt des Wagens bei der k. k. Hauptpostwagens = Expedition zu melden; worauf sie nach Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr aufgenommen werden, und einen gedruckten Vormerkschein erhalten, den sie wohl aufzubewah-

ren haben, nachdem ihnen bei vollendeter Reise nur gegen Rückgabe desselben die mitgeführte und hierauf specificirte Bagage ausgefolgt werden kann.

Alle Stücke, welche zur Bagage gehören, müssen mit einer Adresse versehen sein, und in der bestimmten Zeit zur Aufgabe in das Amt geschafft werden.

15. Die mit dem Postwagen reisenden Passagiere haben nebst dem Passagier-Porto noch besonders den Postillonnen ein Trinkgeld von 3 kr. C. M. für eine einfache Meile auf die Hand zu bezahlen.

16. Seit 1. Februar 1824 haben diejenigen, welche mit dem ordinären Postwagen reisen, für eine einfache Post-Station an Passagier-Porto zu entrichten, und zwar:

I. In den Provinzen Nieder-Osterreich, Ober-Osterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Illyrien, im Küstenlande und Tirol: a) für einen Sitz im Innern des Wagens 32 kr. C. M. — b) Für einen Sitz am vordern Theile des Wagens 24 kr. C. M. — c) Für ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen findet, 8 kr. C. M. — d) Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, 6 $\frac{1}{2}$ kr. C. M.

II. In Ungarn, Galizien und Siebenbirgen: a) Für einen Sitz im Innern des Wagens 24 kr. C. M. — b) Für einen Sitz am vordern Theile des Wagens 18 kr. C. M. — c) Für ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen findet, 6 kr. C. M. — d) Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, 5 kr. C. M.

Die Abfahrt und Rückkunft der Postwägen bei der hiesigen k. k. Haupt-Expedition ist auf folgende Weise festgesetzt: Sonntag, Morgens um 8 Uhr: Nach Prag über Znaim, Iglau, Gzaslau; mit diesem in Verbindung von Iglau über Regens, Großmeseritsch etc. — Rückkunft alle Dinstag Morgens. — Abends um 7 1/2 Uhr: Nach Klagenfurt über Wiener-Neustadt, Bruck, Judenburg, und mit diesem in Verbindung: a) von Klagenfurt über Bilsch, Spital, St. Michael etc. b) Von Bruck nach Grätz. Rückkunft alle Montage Vormittags. c) Alle 14 Tage von Spital nach Brixen. Rückkunft alle 14 Tage am Montage Vormittag. — Abends um 8 Uhr: Nach Ofen über Hainburg, Kitsee, Raab, Komorn; mit diesem in Verbindung: a) Von Kitsee nach Preßburg. Rückkunft alle Dinstag Morgens. b) Alle 14 Tage von Ofen über Temeswar, Müllenbach nach Hermannstadt. c) Von Müllenbach nach Klausenburg. d) Von Hermannstadt nach Kronstadt. e) Alle 14 Tage von Ofen über Esfegg, Peterwardein nach Semlin. Rückkunft alle 14 Tage am Dinstag Abends.

Montag, Abends um 8 Uhr: Nach Prag über Iglau und Gzaslau; mit diesem in Verbindung: a) Von Gzaslau über Ehrudim, Jaromirz nach Arnau. b) Über Ehrudim, Leutomischl, Zwittau. c) Über Jaromirz, Nachod, nach den preussischen Provinzen Schlesien, Posen und Preußen. d) Von Prag über Bistritz, Tabor etc. e) Während der Curzeit vom 15. Mai bis 15. September von

Prag nach Karlsbad. f) Von Prag über Beraun, Zdisz ꝛ. Rückkunft alle Donnerstage Früh.

D i n s t a g, Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Nach Innsbruck über Linz, Lambach, Salzburg, Wörgl; mit diesem in Verbindung: a) Von Linz nach Steier. b) Von Linz über Freistadt, Kaplitz ꝛ. c) Von Lambach über Braunau nach Baiern, Württemberg, Baaden, Frankreich, Hessen, Rhein=Preußen, den Niederlanden ꝛ. d) Von Salzburg über Hallein, Golling ꝛ. e) Von Salzburg über Hof, Ischl ꝛ. f) Von Salzburg über Traunstein, Wasserburg ꝛ. g) Von Wörgl nach Kuffstein. h) Von Innsbruck über Bogen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua, nach dem lombardisch = venetianischen Königreiche und allen übrigen Staaten von Italien. i) Von Innsbruck über Bregenz und St. Gallen, nach der Schweiz und dem südlichen Theile des Großherzogthums Baaden. k) Von Innsbruck über Reutte, nach Füssen ꝛ. Rückkunft alle Sonnabende Morgens. — Morgens um 8 Uhr: Nach Carlstadt über Odenburg, Güns, Warasdin und Agram. Rückkunft alle Sonnabende Mittags. — Abends um 8 Uhr: Nach Lemberg über Brünn, Olmütz, Weißkirchen, Teschen, Bielitz, Podgorze, Tarnow, Rzeszow; mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Schwarzkirchen, Groß = Meseritsch ꝛ. b) Von Podgorze nach Krakau und dem Königreiche Polen. c) Von Lemberg nach Brody. Rückkunft alle Sonnabende Morgens.

M i t t w o c h, Morgens um 8 Uhr: Nach Hof,

über Wittingau, Budweis, Klattau, Pilsen, Eger, Utsch nach Hof. Von dort nach den fürstlich reussischen, herzoglich sächsischen Landen, so wie nach dem Churfürstenthume Hessen, nach der preussischen Provinz Sachsen, nach den herzoglich anhaltischen, herzoglich braunschweigischen Landen, nach dem Königreiche Hannover, den fürstlich lippe'schen, fürstl. waldeckischen und großherzoglich oldenburgischen Landen, dann nach Dänemark und den Hansestädten, weiter von Hof nach Baireuth. Rückkunft alle Dienstag Abends. — Mit diesem in Verbindung: a) Von Budweis nach Tabor *ic.* b) Alle 14 Tage nach Pilsen über Klentsch nach Waldmünchen und Schwandorf. — Rückkunft alle 14 Tage am Dinstage. c) Von Eger nach Adorf. — Rückkunft alle Dienstag Abends. — Morgens um 8 Uhr: Nach Triest, über Bruck, Grätz, Marburg, Laibach, Präwald; mit diesem in Verbindung: a) Von Bruck über Kottenmann, Tschl *ic.* b) Von Triest nach Fiume. Rückkunft alle Sonnabende Abends. — Abends um 8 Uhr: Nach Ofen, über Hainburg, Kitsee, Raab, Komorn; mit diesem in Verbindung: a) Von Kitsee nach Preßburg. Rückkunft alle Freitage Morgens. b) Von Ofen über Erlau nach Kaschau alle 14 Tage. Rückkunft alle 14 Tage am Freitag Morgens.

Donnerstag, Abends um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Nach Prag über Jglau, Gzaslau; mit diesem in Verbindung: a) Von Prag über Schlan, Peterswalde, Behist, nach Dresden und dem Königreiche Sachsen.

b) Von Schlan nach Auffig. c) Von Prag über Horosedl, Carlsbad, Eger, nach Hof. Von dort nach den fürstlich reussischen, herzoglich sächsischen Landen, so wie nach dem Churfürstenthume Hessen, nach der preussischen Provinz Sachsen, nach den herzoglich anhaltischen, herzoglich braunschweigischen Landen, nach dem Königreiche Hanover, den fürstlich lippe-schen, fürstlich waldeckischen und großherzogl. oldenburgischen Landen, dann nach Dänemark und den Hansestädten; weiter von Hof nach Baireuth. d) Von Eger nach Adorf. e) Von Prag über Jungbunzlau, Hayda, Kumburg, sächsisch Neustadt. f) Von Jungbunzlau über Reichenberg, Friedland, Seidenberg, nach der Ober- und Nieder- Lausitz, Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg &c. g) Von Reichenberg nach Zittau &c. Rückkunft alle Sonntage Morgens.

Freitag, Abends um 8 Uhr: Nach Jägerndorf, über Brünn, Olmütz, Troppau, Jägerndorf nach den königl. preussischen Provinzen Schlesien, Posen und Preußen; mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Zwittau, Leutomischl nach Chrudim. b) Von Troppau nach Ratibor. Rückkunft alle Dinstag Morgens.

Sonabend, Morgens um 8 Uhr: Nach Triest, über Grätz, Marburg, Laibach, Präwald; mit diesem in Verbindung: a) Von Marburg nach Pettau, Sauritsch &c. b) Von Laibach nach Neumarktl, Kirschentheur &c. c) Von Präwald nach Görz, dem lombardisch-venetianischen Königreiche

und den übrigen Staaten von Italien. d) Von Triest nach Fiume. Rückkunft alle Sonntage Abends. — Abends um 7 Uhr: Nach Schärding über Linz, Schärding und Passau nach Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt 2c., nach Württemberg, Baden, Frankreich, den Niederlanden, den hessendarmstädtischen, nassauischen, und den königl. preussischen Rheinlanden 2c.; mit diesem in Verbindung: Von Linz nach Steier. Rückkehr alle Sonntage Morgens.

In jedem Monate, den 5. Morgens 9 Uhr, besteht eine besondere Postwagens-Verbindung über Gföll nach Zwettel, deren Rückkunft jeden Monat am 3. Morgens Statt findet.

Die Eilpost- oder Passagier-Wagen.

Eine für Reisende unstreitig sehr erwünschte Anstalt ist die Herstellung der Eilfahrt, welche die Verwaltung der k. k. fahrenden Post mit hoher Genehmigung seit Mai 1823 zuerst auf Einer Post-Route eingeleitet, allmählich aber auf mehrere Straßenzüge ausgedehnt hat. Die Wagen zu dieser Fahrt sind solid gebaut, vollkommen gedeckt und bequem. Sie sind auf 12 Personen eingerichtet, gehen zu einer bestimmten Stunde pünctlich von Wien ab, und treffen eben so richtig in der festgesetzten Frist in ihrem Bestimmungsorte ein. Die Schnelligkeit ist fast unglaublich. Nachstehende Übersicht bezeichnet die Orte, zwischen welchen die Verbindung für Hin- und Rückreise mittelst der Eilfahrt hergestellt ist, die Länge der

Straßenstrecken, die Zeit, in welcher sie zurück gelegt werden, und die festgesetzte Zahlungsgebühr:

<u>Von Wien nach:</u>	<u>Meilenzahl:</u>	<u>Vollendung der Fahrt nach Stunden:</u>	<u>Zahlung in C. M.</u>
Brünn	19	14 bis 15	6 fl. 30 fr.
Prag	42 1/2	36 = 38	15 fl. 45 fr.
Preßburg	10	6	2 fl. 50 fr.
Ofen	36 1/2	28	11 fl. 7 fr.
Grätz	27 1/2	23 bis 24	9 fl. 20 fr.
Eriest	71 1/2	71	25 fl. 28 fr.
Von Prag nach			
Carlsbad	16 1/2	14	5 fl. 30 fr.
Linz	25 1/2	22 bis 24	9 fl. 31 fr.

Der Eilwagen nach Linz fährt jeden Samstag Abends mit Schlag 9 1/2 Uhr von Wien ab, und trifft des folgenden Tages spätestens bis 9 Uhr Abends daselbst ein.—Diese Eilfahrt ist mit dem, über Schär- ding nach Regensburg abgehenden, und von dort zu- rück kehrenden Postwagen dergestalt in Verbindung gesetzt worden, daß die Reisenden hinwärts bloß in Linz übernachten, und sodann am Montage Früh ihre Reise ungesäumt mittelst Postwagen fortsetzen kön- nen. Jene aber, welche aus dem Königreiche Baiern über Regensburg am Samstage Früh (4 bis 5 Uhr) in Linz eintreffen, werden nach einem Aufenthalte von 2 bis 3 Stunden mittelst des Eilwagens nach Wien befördert werden.

In die Beförderungsfrist ist auch jene Zeit ein- gerechnet, während welcher das Frühstück, Mittags- und Abendmal genommen, und die, welche auf der

Triester = Reise Einem Nachtlager gewidmet wird. Außer der oben bemerkten Zahlung ist sonst weiter nichts zu entrichten. Jeden mit dem Gilwagen Reisenden ist gestattet, 50 Pfund an Gepäck ohne besonderer Bezahlung zur Beförderung zu übergeben, wovon er 20 Pfund in den Wagen zu sich nehmen kann, indeß ihm 30 Pfund nach Belieben voraus oder nachgesendet werden. Nur für Versendung von Gepäck, welches dieses Gewicht überschreitet, wird besonders bezahlt.

Seit 6. September 1825 ist auch eine Gilfahrt zwischen Preßburg und dem Badeorte Pösteny (Piestjan) in der Nähe von Tyrnau, und zwar für die Dauer der Badezeit, eingerichtet worden. Alle Samstag Nachmittags mit dem Schlage 2 Uhr geht ein vierstücker Gilwagen von Preßburg nach Pösteny (Piestjan) ab, und trifft daselbst am nemlichen Tage spätestens bis Abends 9 Uhr ein.

Von Pösteny (Piestjan) fährt dieser Gilwagen alle Mittwoch mit Schlag 1 Uhr ab, und kommt Abends desselbigen Tages spätestens um 9 Uhr in Preßburg an.

Diejenigen Reisenden, welche von Wien bis Pösteny sich der Gilpost bedienen wollen, können mit dem, Samstag Früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr von Wien nach Preßburg abgehenden, Gilwagen bis Preßburg reisen, und von da am nemlichen Tage Nachmittags nach Pösteny (Piestjan) weiter gehen.

Bei dieser Fahrt zahlt die Person: a) Einschreibgebühr 10 Kr. b) Von Preßburg bis Pösteny (Piest-

jan) oder retour für 10 $\frac{1}{2}$ Meilen, à 20 Kr., 3 fl. 30 Kr. C. M., und hat an Bagage 40 Pfund frei, welche sogleich auf dem Eilwagen mitgenommen wird. Hat das Gepäck ein größeres Gewicht, als portofrei mitzunehmen bewilligt ist, so wird für das Mehrgewicht die Portogebühr nach dem Postwagens-Tariff bezahlt.

Auch geht zwischen Wien und Preßburg alle Abend ein Brancardwagen, mit welchem außer den Bagagen der Eilpost-Passagiere, Frachten aller Art, Gelder und geldbeschwerte Briefe befördert werden.

Die Abfahrt und Ankunft der Eilfahrten in Wien ist folgende: Alle Tage Morgens um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Preßburg; Ankunft um 12 Uhr Mittags. — Montags Nachmittag um 2 Uhr nach Ofen; Ankunft alle Dinstag Abends; — Dinstag und Freitag Morgens um 6 Uhr nach Prag; Ankunft alle Mittwoch und Samstag Abends; — Mittwoch und Samstag Morgens um 6 Uhr nach Brünn, Ankunft alle Mittwoch und Samstag Abends. — Mittwoch Abends um 7 Uhr nach Grätz; Ankunft alle Donnerstag Abends; — Samstag Abends um 7 Uhr nach Triest; Ankunft alle Dinstag Abends.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß man auch, falls sich eine Gesellschaft zusammen findet, in vier- oder sechs-sitzigen Wagen außer den gewöhnlichen Abfahrtstagen zu jeder beliebigen Zeit abreisen kann. Außerdem hat noch die Eilfahrt den Vortheil, daß Frühstück, Mittag- und Abendmal im Voraus bestellt und eine

sehr billige Preisbestimmung durch besonderes Uebereinkommen gesichert ist.

Dem Vernehmen nach ist man damit beschäftigt, die Gilposten von Triest über Udine nach Venedig, von Wien über Klagenfurt und Udine in der Richtung gegen das römische Gebiet und nach Mailand, von Wien über Salzburg, Innsbruck, Verona nach Mailand, dann von Wien über Budweis nach Prag, und von Prag nach Reichenberg, dann in der Richtung nach Töplitz und Dresden auszudehnen.

Die Vormerkung zur Mitfahrt muß einige Tage vor der Abfahrt bei der k. k. Hauptpostwagens-Expedition in Wien, welche sich am Dominicanerplaz im Barbara-Stifte Nr. 666 befindet, geschehen, und jedes Mal der gewöhnliche Passier-Schein der k. k. Polizei-Oberdirection beigebracht werden.

Die fahrende Extrapost.

Zur Besorgung der fahrenden Extrapost ist das Poststallamt im Auwinkel Nr. 663 (nächst der k. k. Hauptmauth) errichtet. Um mit dieser zu reisen, muß man von der k. k. Hof- und Staats-Kanzlei einen Postzettel (Erlaubnißschein) erhalten.

Der gegenwärtige Tariff über die, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen Provinzen, in dem ganzen Kaiserstaate bestehenden Ritt-, Trink-, Kalesch- und Schmiergelder für eine einfache Station, in Conv. Münze, ist folgender:

a) in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Salzburg und den Parzel-

len des Inn- und Hausruck-Quartels: Pr. Pferd
Rittgeld 48 Kr., Trinkgeld 12 Kr., für ein halb ge-
decktes Kalesch 24 Kr., für ein ungedecktes Kalesch
12 Kr., Schmiergeld 8 Kr.

b) In den neu acquirirten Provinzen Dalmatien, Küstenland, Illyrien, und für die dem Königreiche Ungarn nun wieder einverleibten, jenseits der Save in der ungarischen Seeküste und in dem Carlstädter Kreise liegenden Post-Stationen und Cambiaturen Rittgeld pr. Pferd 48 Kr., Trinkgeld 15 Kr., für ein halb gedecktes Kalesch 24 Kr., für ein ungedecktes Kalesch 12 Kr., Schmiergeld 8 Kr.

c) In Galizien, Ungarn und Siebenbirgen: Rittgeld pr. Pferd 40 Kr., Trinkgeld 9 Kr., für ein halb gedecktes Kalesch 20 Kr., für ein ungedecktes Kalesch 10 Kr., Schmiergeld 8 Kr.

d) In Tirol: Rittgeld 1 fl., Trinkgeld 15 Kr., für ein halb gedecktes Kalesch 30 Kr., für ein ungedecktes Kalesch 15 Kr., Schmiergeld 8 Kr.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche wird für eine Post und ein Pferd Rittgeld 2 Lire 75 Centesimi (55 Kr.), Trinkgeld 75 Centesimi (15 Kr.), bezahlt.

Wenn die Zahl der Reisenden drei Personen übersteigt, oder das Gepäck von zwei Personen außerordentlich schwer ist, so sind diese gehalten, drei Pferde zu nehmen; über vier Pferde dürfen aber nicht vorgespannt werden.

Wer nicht mit Extra-Post nach Italien reisen will, wendet sich in Wien an die italienischen

*

Fuhrleute (Vetturini), welche gewöhnlich auf der Wieden, Hauptstraße Nr. 21, bei den drei Kronen zu erfragen sind. Sie übernehmen Reisende und Waaren, um selbe nach den vornehmsten Städten Italiens zu bringen. Man kommt mit ihnen über den Preis für die ganze Reise überein, und sie übernehmen auch die Verpflegung der Passagiere in den Einfuhrwirthshäusern.

Die Donau = Schiffahrt.

Die Donau, der König der europäischen Flüsse, den man in Donaueschingen mit Einem Schritte überschreiten kann, und der bei Semlin Schiffe mit dreißig Kanonen trägt, bringt den österreichischen Staaten überhaupt große Vortheile, und hat auch, nebst dem allerhöchsten Hofe, vorzüglich den ungeheuern Wachsthum von Wien veranlaßt. Sie ist die Hauptwasserstraße der österreichischen Monarchie, und durchströmt dieselbe in einer Länge von 140 Meilen. Von Niederaltaich ober Passau bis nach Wien beträgt ihr Fall 476, und von da bis Ofen 77 Pariser Fuß.

Die Donau trägt Fahrzeuge von 1500 bis 3000 Centner, und zwar bis Preßburg Lasten von 1500, bis Komorn aber von 2000, und noch tiefer abwärts von 3000 bis 4000 Centner. In Wien kommen jährlich über 7000 solcher Fahrzeuge an, welche theils mit Holz und Getreide, theils mit Kaufmannsgütern beladen sind. Von allen Geschirren (so nennen die Schiffer ihre Fahrzeuge), welche in der

Raufahrt, das ist stromabwärts, hier ankommen, geht aber keines wieder zurück, sondern sie werden entweder in Wien vom k. k. Hauptschiffs-Amte um die Halbscheid ihres Erzeugungspreises aufgekauft, oder zerschlagen, um das Holz davon zu verarbeiten, zu verbauen, zu verbrennen; oder sie fahren noch weiter in die ungarischen Provinzen hinab. Aus diesem Grunde sind auch alle diese Fahrzeuge bloß aus weichem Holze und mit flachem Boden gebaut; betheert werden sie gar nicht, eben so wenig als die Schiffsseile. Gegen das Verderben im Wasser sichert man sie höchstens dadurch, daß sie am Borde streifweise verkohlt werden. Die Donau-Fahrzeuge heißen in der Schiffersprache: Hohenauer, auch Klobzillen, Nebenbeis, Schwemmer, Kellhamer, Gamseln, Plätten und Zillen. Die größten Donauschiffe sind die Hohenauer oder Klobzillen, und dienen bloß zum Gegentriebe, das heißt stromaufwärts zu fahren. Die Schiffer und die Jodeln oder Buben, welche die Pferde reiten, die vor das aufwärts fahrende Schiff gespannt sind, heißen daher Hohenauer, und da sie meistens Salz führen, auch Salzer. Eine Hohenau ist 136 bis 146 Fuß lang, und trägt an 2000 Centner; ein Nebenbei hat 120 bis 136 Fuß, und führt ihren Namen daher, weil sie gewöhnlich einer Hohenau angehängt wird. Ein Schwemmer ist 112 bis 124 Fuß lang, und wird nur zum Gegentriebe verwendet. Die Kellhamer haben ihren Namen von der Stadt Kellheim in Baiern, wo sie erbaut werden; sie sind 115 bis 128 Fuß lang, und

tragen stromabwärts an 2000 Centner schwere Lasten, stromaufwärts aber höchstens 3 bis 400 Centner. Es gibt auch kleinere Arten von Kellhamern, die nur 6 bis 900 Centner tragen, und unter dem Namen, Sechserin, Siebnerin und Neunerin bekannt ist. Eine so genannte Gamsel ist 90 bis 100 Fuß lang, und führt in der Raufahrt 4 bis 600 Centner. Plätten gibt es große von 50 bis 58, mittlere von 40 bis 45, und kleine von 30 bis 36 Fuß in der Länge; die großen tragen 280, die mittlern 220 und die kleinern 180 Centner. Außer den angeführten größern Schiffen gibt es auf der Donau auch noch kleinere Rachen und Rähne, die unter den Namen Zillen, Überfahrts-, Weiz-, Fischerzillen und Seelentränker bekannt sind. Der Gegentrieb geht äußerst langsam von Statten, und man bedient sich desselben bloß zum Transporte von Salz, Getreide, Wein und anderer Waaren, an deren schneller Förderung weniger liegt. Man rechnet die Dauerzeit eines Gegentriebes von Wien bis Regensburg auf 6 bis 8, und von Regensburg bis Ulm auf 2 bis 3 Wochen. Stromaufwärts beträgt die Fracht die Halbscheid der Landfracht. Die Pferde, welche beim Gegentriebe gebraucht werden, sind vom stärksten Schlage, und heißen Hohenauer = Rosse; auf ein Pferd wird eine Last von beinahe 100 Centner gerechnet. Solcher Pferde sind fortwährend mehr als 6000 bei der Wasserfahrt in Thätigkeit.

Von Ulm, Lauingen, Regensburg und Stadtamhof gehen wöchentlich regelmäßig jeden Samstag,

meistens auch Montags, so genannte Ordinari-Schiffe nach Wien ab; diese Schiffe legen ihre Fahrt im hohen Sommer bei großem Wasser und gutem Winde innerhalb 8 bis 9 Tagen, im Frühjahr oder Herbst, wegen der Nebel und Winde, meist in 14, zuweilen aber auch erst in 20 Tagen zurück.

Auf der Ulmer = Ordinari bezahlt eine Person sammt Bagage im vordern Zimmer 12 bis 15 fl., im hintern Zimmer aber 4 fl., und dieß ist der geringste Preis, um welchen man nach Wien fahren kann. Für Frachtstücke aller Art zahlt der Centner 1 fl. 48 kr. bis 2 fl. 15 kr. ohne Zoll. Die Ulmer-Ordinari ist in der Regel eine Gamsel, welche eine Ladung von 4 bis 500 Centner trägt. Man kann sich auch ein eigenes Fahrzeug miethen, worauf eine Kutsche mit 4 bis 6 Pferden Platz hat, und das gewöhnlich 48 Fuß lang und 10 Fuß breit ist und bis Wien 300 fl. kostet. Ein kleines Fahrzeug, mit einer Hütte und zwei Schiffern, kostet 180 fl., und legt die Reise nach Wien in 6 bis 7 Tagen zurück.

Von Regensburg geht, so lange die Donau ohne Eis ist, alle Montage ein Schiff nach Wien ab. In der Hütte bezahlt die Person nach Maßgabe ihres Gepäcks 5 bis 8 fl.; außer der Hütte zahlen Handwerksbursche, welche rudern, 1 fl.; wenn aber nicht, 2 1/2 bis 3 fl.; von Frachtstücken zahlt der Centner ohne Mauth 1 bis 2 fl. Eine eigene Platte, auf der ein Reisewagen mit 4 bis 6 Personen Platz hat, kostet nach Wien 165 bis 180 fl.; eine Zille, auf welcher kein Wagen Platz hat, 130 bis 140 fl.; ein Ra-

chen mit zwei Schiffern für zwei Personen 90 fl. Die Ordinari fährt bei gutem Wasser und Winde in 5 bis 6 Tagen nach Wien, bei schlechtem in 11 bis 13; Extra-Schiffe kommen nach 60 Stunden in Wien an. Von Regensburg bis Passau legen die Schiffer täglich 20-Stunden, von Passau bis Wien aber, des stärkern Falles wegen, täglich 40 Stunden zurück.

Die Wasserfahrt auf der Donau aus dem Wiener = Canale nach Ungarn, Slavonien und in das Banat beginnt zu Anfange des Frühjahres, sobald derselbe vom Eise ganz frei ist, und dauert bis zum Spätherbste. Diejenigen, welche sich auf Donauschiffen nach Ungarn oder in die Türkei begeben wollen, wenden sich deshalb an die hiesigen Schifflente, deren Magazine sich auf dem linken Donau-Ufer, unterhalb der Ferdinandsbrücke, befinden. Die Fahrt von Wien abwärts ist aber für Reisende weder so bequem, als jene aus Baiern nach Osterreich, noch so abwechselnd und angenehm. Die Frachtschiffe sind gar nicht eingerichtet, um Reisende aufzunehmen, sondern diese müssen im Schiffsraume selbst einen Platz suchen, und sich meistens auf mehrere Tage mit Mundvorrath versehen, da die Landungs-Stationen meistens unsicher sind, und die Schiffer bei widrigem Winde gezwungen werden, oft mehrere Tage hindurch bei irgend einer Insel anzuhalten.

Seit dem Jahre 1821 besteht in Wien auch eine eigene Wasser = Lustfahrt in das so genannte Lusthaus im Prater. Die sehr zierlich gebauten Fahrzeuge da-

zu liegen unterhalb der Ferdinandsbrücke, zunächst an den Kaffehäusern; die Fahrt beginnt mit dem eintretenden Frühlinge, und wird zu verschiedenen Stunden des Tages um die sehr mäßige Taxe, pr. 20 kr. C. M. für die Person, wiederholt. Der Eigenthümer dieser Wasser = Luftfahrt ist Herr J. G. Gölzler, hiesiger Schiffmeister, welcher auch beinahe jede Woche Schiffe nach Preßburg und Ofen sendet.

Die Donau = Dampfschiffahrts = Gesellschaft.

Herr Anton Bernhard und Herr Chevalier St. Leon machten schon im J. 1818, und zwar Jeder für sich nach verschiedener Verfahrungsweise, mit Dampfbooten Probefahrten auf der Donau. — Das erste Dampf = Transportschiff auf der Donau, von Herrn Girard erbaut und geleitet, welches den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs führt, verließ am 10. October 1823 den Werkplatz in Fischament, und ging um 9 Uhr 30 Minuten unter den Schönauer = Mühlen stromaufwärts nach Wien ab. Um 1 Uhr 15 Minuten war es am Anfange des Wiener = Canales, ober dem schwarzen Stock, unterhalb des Lusthauses am Prater, gelandet. Von da trat es am 13. October die Reise nach Pesth an, welche Reise dasselbe nun schon sehr oft ohne irgend einen Unfall zurück gelegt hat. Es führt zwölf bis fünfzehn hundert Centner Last. Man kann damit während des schlechtesten Wetters, während der heftigsten Winde, unter den größten Strö-

mungen, und auf dem leichtesten Wasser fahren. Binnen 18 Stunden fährt es von Wien nach Pesth und Ofen; und zur Zurücklegung desselben Weges stromaufwärts bedarf es einer Zeit von 70 Stunden. — Die Dampfschiffahrt wird derzeit durch eine Gesellschaft betrieben, deren Kanzlei in der Jägerzeile, an der Donau Nr. 528, befindlich ist, wo auch diejenigen, welche sich des Dampfbootes zur Reise bedienen wollen, ihre Plätze zu bestellen haben.
